

**Projekt Deutschschweizer Lehrplan
c/o Geschäftsstelle der
deutschsprachigen EDK-Regionen
Zentralstrasse 18
6003 Luzern**



SCHWEIZERISCHE GESELLSCHAFT FÜR
RELIGIONSWISSENSCHAFT

SOCIÉTÉ SUISSE POUR LA SCIENCE DES
RELIGIONS

Co-Präsidium:

Prof. Dr. Christoph Uehlinger
Religionswissenschaftliches Seminar
der Universität Zürich
Kirchgasse 9
8001 Zürich

Tel. +41-(0)26-644 47 32
Fax +41-(0)26-644 49 91
Christoph.Uehlinger@access.uzh.ch

Zürich, den 24. April 2009.

Vernehmlassung zu den Grundlagen des Lehrplans 21 (Deutschschweizer Lehrplan) Stellungnahme der Schweizerischen Gesellschaft für Religionswissenschaft

Sehr geehrte Damen und Herren,

Die Schweizerische Gesellschaft für Religionswissenschaft (SGR) hat mit Interesse von dem im Rahmen des Projekts Deutschschweizer Lehrplan erarbeiteten Dokument „Grundlagen für den Lehrplan 21“ Kenntnis genommen und nimmt dazu im Rahmen der Vernehmlassung wie folgt Stellung:

1. Die SGR *begrüss*t die Aufnahme des *Unterrichtsgegenstands Religion* in den Lehrplan 21. Die öffentliche Schule muss im Rahmen ihres Bildungsauftrags dazu beitragen, das friedliche Zusammenleben von Menschen verschiedener Religionen ebenso wie das von religiösen und nicht-religiösen bzw. religiös indifferenten Menschen zu ermöglichen. Die SGR betrachtet es deshalb als *Aufgabe der öffentlichen Schule, im Rahmen eines strikte religionskundlich auszurichtenden Unterrichts die Kompetenzen der Schülerinnen und Schüler im Umgang mit dem gesellschaftlichen Faktor Religion zu fördern*.
2. Die SGR *anerkennt* das Bemühen des Grundlagendokuments (bes. S. 15-17), im Bildungsbereich Natur-, Sozial und Geisteswissenschaften themenbezogene Fachbereiche zu definieren und diese im Interesse der Fundierung durch fachlich gesichertes Wissen bestimmten wissenschaftlichen Disziplinen zuzuordnen. Im Hinblick auf den Unterrichtsgegenstand Religion weist sie darauf hin, dass an den meisten Universitäten der Schweiz Studiengänge für Religionswissenschaft bestehen. Als Fachdisziplin stellt die Religionswissenschaft als *Kulturwissenschaft* Wissen über verschiedene Religionen bereit und verfügt über breite Erfahrung hinsichtlich der Möglichkeiten, Religion bekenntnisneutral, in vergleichender Perspektive und in Hinsicht auf ihre sozio-kulturellen Funktionen zu thematisieren. Wo Religion als Unterrichtsgegenstand der öffentlichen Schule erscheint, sollte deshalb auch die *Religionswissenschaft als Bezugswissenschaft* genannt werden.



3. Ist Religion *Gegenstand des obligatorischen Unterrichts*, dann darf dieser selbst *keinen religiösen Charakter* haben und muss er vom freiwilligen religiösen Unterricht eindeutig unterscheidbar sein. Die SGR anerkennt das Bemühen des Grundlagendokuments um eine diesbezügliche Klärung (S. 17 Anm. 4), hält deren Ausführung im Dokument aber für *verbesserungsfähig*.
Die SGR *kritisiert* die im Grundlagendokument vorgesehene *Verbindung von Religion mit Lebenskunde*. Lebenskunde zielt auf aktive Normen- und Wertebildung seitens der Schülerinnen und Schüler. Wird Religion in diesen Prozess eingebunden, dann besteht die Gefahr, dass die Religionsfreiheit (Art. 15 Abs. 4 BV) von Schülerinnen und Schülern tangiert und u. U. verletzt wird. Die Thematisierung religiöser Inhalte im öffentlichen Unterricht darf die religiöse Identität der Schülerinnen und Schüler jedoch weder formen wollen noch beeinträchtigen.
4. Die SGR stellt fest, dass die problematische Verbindung von Religion und Lebenskunde auch im *Plan d'études romand* vorgesehen ist, in dem überhaupt der Themenbereich „Ethique et culture religieuse“ merkwürdig unartikuliert *neben* den anderen Modulen der „Sciences de l'Homme et de la Société“ steht. Dass die sprachregionalen Lehrpläne in Bezug auf ihre Grundsätze und Klassifikationen nach Möglichkeit übereinstimmen sollten, ist bildungspolitisch zweifellos wünschenswert. Aus diesem Grund möchten wir darauf hinweisen, dass der Plan d'études romand aus religionswissenschaftlicher Sicht *gravierende Mängel bezüglich der Thematisierung des Unterrichtsgegenstands Religion* aufweist, deren Übertragung in den Deutschschweizer Lehrplan vermieden werden sollte. (Ob konzeptionelle Alternativen und Verbesserungen im Deutschschweizer Lehrplan rückwirkend eine Revision des „Plan d'études romand“ bewirken könnten, entzieht sich unserer Kenntnis.)
5. Aus dem Gesagten ergeben sich aus unserer Sicht folgende *Änderungsvorschläge*:
 - A. Aufnahme der Fachbezeichnung „Religionskunde“ in den Lehrplan 21.
 - B. Zuordnung der Religionskunde zum themenbezogenen *Fachbereich „Räume, Zeiten, Gesellschaften“* (zusammen mit den Fächern Geographie und Geschichte), was eine klar kultur- und gesellschaftswissenschaftliche Ausrichtung der Religionskunde impliziert.
 - C. Entsprechende Anpassung der Umschreibungen der themenbezogenen Fachbereiche (Tabelle S. 13, Text S. 15):
 - „Räume, Zeiten, Gesellschaften (mit Geschichte, Geographie, Religionskunde)“
 - „Ethik und Gemeinschaft (mit Lebenskunde)“
 - D. Anpassung der Beschreibungen der themenbezogenen Fachbereiche (S. 16-17).
 - S. 16 würde sich der Absatz über das themenbezogene Fachgebiet „Räume, Zeiten, Gesellschaften“ wie folgt ändern:

„Im Fachbereich Räume, Zeiten, Gesellschaften (mit Geschichte, Geographie, Religionskunde) werden Kompetenzen an Themen wie beispielsweise Europa, räumliche Orientierung, Lebensräume, Klima, Zeitepochen, Macht, Gesellschaften, Menschenrechte, Religionen, Schweizer Geschichte, 2. Weltkrieg, Handel oder Migration entwickelt. Wo immer möglich werden räumliche und zeitliche Dimensionen miteinander in Bezug gesetzt. Der Fachbereich enthält Perspektiven und Inhalte sowie einen Wissensaufbau der Disziplinen Geographie, Geschichte (mit Staatskunde) und Religionskunde.“
 - Entsprechend müssten im Absatz „Ethik, Religionen, Gemeinschaft“ (S.17) die Begriffe „Religionen“ und „Merkmale der Weltreligionen“ gestrichen werden.

- Es ist darauf zu achten, dass die Lehrbefähigung für Religionskunde als eigenständiges Fach sichtbar ist, z. B. durch folgende Veränderung (S.16 zweiter Absatz):

„So kann beispielsweise der Fachbereich Räume, Zeiten, Gesellschaften auf eine Lehrperson mit Lehrbefähigung für Geschichte, eine mit Lehrbefähigung für Geographie und eine mit Lehrbefähigung Religionskunde aufgeteilt werden.“

Als Dachorganisation setzt sich die SGR dafür ein, dass die Religionswissenschaft als wissenschaftliche Bezugsdisziplin für „Religionskunde“ schon bei der Konzeption dieses Faches und darauf bezogenen Lehrplänen berücksichtigt wird, wie dies z. B. in skandinavischen Ländern schon seit längerem üblich ist. In diesem Sinne stehen wir auch der Geschäftsstelle der deutschsprachigen EDK-Regionen und der Projektleitung für den Lehrplan 21 bei Bedarf gerne für weitere Auskünfte und Beratung zur Verfügung.

Mit Dank für Ihre Aufmerksamkeit und freundlichen Grüßen
namens des Vorstands der SGR/SSSR



Prof. Dr. Christoph Uehlinger
Co-Präsident SGR/SSSR